Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6483/63

Bonn, den 16. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung Nr. ... des Rats über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 11. Dezember 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung Nr. . . . des Rats über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, insbesondere auf Artikel 5 und 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. . . . . des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft müssen zur gemeinschaftlichen Finanzierung der Interventionsausgaben im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen die Bedingungen für diese Beteiligung festgelegt werden.

Bei Getreide entspricht die nach Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 19 vorgenommene Denaturierung den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. . . . des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzten Bedingungen.

Da die Interventionsstellen nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 19 verpflichtet sind, das ihnen angebotene inländische Getreide aufzukaufen, und da diese Verpflichtung mit einem Preissystem gekoppelt ist, das eine Preisstaffelung während des Getreidewirtschaftsjahres vorsieht, können beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen Verluste entstehen, die den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. . . . . des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzten Bedingungen entsprechen.

In Ermangelung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus müssen in beiden Fällen die unterschiedlichen Preise der einzelnen Mitgliedstaaten und die innerhalb eines jeden Mitgliedstaats bestehenden Preisverhältnisse zugrunde gelegt werden.

— Da Jahresendbestände hauptsächlich in den Überschußgebieten auftreten und auch eine Denaturierung von Getreide hauptsächlich in diesen Gebieten gerechtfertigt ist, muß als Berechnungsgrundlage der Interventionspreis der Zone mit dem größten Überschuß in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählt werden.

— In beiden Fällen müssen überschlägige Kriterien beachtet werden, um alle Unterschiede zu beseitigen, soweit sie sich nicht aus den in den Mitgliedstaaten geltenden Preisen und Preisverhältnissen ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide sind unter Interventionen auf dem Binnenmarkt, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. . . . . des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, diejenigen Ausgaben zu verstehen, die sich aus Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 19 ergeben, nämlich:

a) die Verluste beim Verkauf von Weichweizen oder Roggen unter dem Richtpreis für diese Getreidearten, sofern das Getreide für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde;

b) die von den Mitgliedstaaten für Weichweizen und Roggen gewährten Denaturierungsprämien.

2. Die Verluste und Denaturierungsprämien sind zu bestimmen auf Grund

— der technischen Kosten der Denaturierung, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden, und

— von 90 v. H. des in den einzelnen Mitgliedstaaten im ersten Monat des Getreidewirtschaftsjahres bestehenden Unterschiedes zwischen dem abgeleiteten Richtpreis für Weichweizen oder Roggen in der Zone mit dem größten Überschuß und dem in der gleichen Zone geltenden Richtpreis für Gerste.

Die Erstattungen des Fonds dürfen die entstandenen Kosten der Mitgliedstaaten nicht überschreiten.

Artikel 2

1. Für die gemeinsame Marktorganisation für Getreide gilt folgendes:

Wird der Wert der Bestände an einheimischem Getreide, das von den Interventionsstellen der

Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 19 aufgekauft wurde und noch nicht abgesetzt worden ist, beim Übergang von einem Getreidewirtschaftsjahr zum anderen durch eine Preissenkung vermindert, so kommen die von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten dadurch erlittenen Verluste nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. .... des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Fonds für eine Finanzierung durch diesen Fonds in Betracht.

2. Diese Verluste werden auf Grund des Unterschieds zwischen dem für den letzten Monat des Getreidewirtschaftsjahres festgesetzten Interventionspreis in der Zone mit dem größten Überschuß und dem für den ersten Monat des darauffolgenden Getreidewirtschaftsjahres festgesetzten Richtpreis für das betreffende Erzeugnis in der gleichen Zone errechnet. Hat ein Mitgliedstaat keine monatliche Staffelung der Interventionspreise bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgelegt, so erhöht sich für diesen Mitgliedstaat der Interventionspreis um einen Betrag, der der Auswirkung der Zahl der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres erforderlichen Staffelungen auf seinen Preis entspricht. Diese Auswirkung wird nach der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden durchschnittlichen Preisstaffelung errechnet.

3. Die auf Grund internationaler Abkommen unabhängig von der Politik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft angelegten Sicherheitsvorräte werden durch den Fond nicht finanziert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident